

F i n a n z – u n d B e i t r a g s o r d n u n g

§ 1 Finanz- und Beitragshoheit

- (1) Gay Games 2026 Munich e.V. erhebt unter Beachtung der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Finanzierung der Vereinsziele und -aufgaben von der Gesamtheit seiner Mitglieder Beiträge.
- (2) Die Erhebung des Beitrages obliegt ausschließlich dem Vereinsvorstand, namentlich dem/der VorstandIn Finanzen.
- (3) Genehmigte Ausgaben und Einnahmen werden ausschließlich über den Vorstand von Gay Games 2026 Munich e.V. abgewickelt. Die Mittelzuweisung erfolgt nach der jeweils vereinbarten Finanz- und Budgetplanung durch den Vorstand, namentlich dem/der VorstandIn Finanzen. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Allgemeine Finanzplanung

- (1) Der Vorstand berät ein Budget für den Gesamtverein für die Dauer eines Kalenderjahres. Der Vorstand fällt die Budget-Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung.
- (2) Die laufende Finanzplanung beinhaltet auf der Basis
 - aktualisierter Mitgliederzahlen
 - bestehender Guthaben und Überschüsse aus dem Vorjahr
 - planbarer prognostizierter Einnahmen
 - planmäßiger Kosten, z. B. für Verwaltungskosten, Bewerbungskosten FGG, u. ä. Budgets über Ausgaben und Einnahmen für den Gesamtverein.
- (3) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben, z. B. die Beauftragung von dem Vereinszweck zugeordneten Leistungen (z.B. Web-Design, Textgestaltung, Übersetzungen, Promotion, Sponsoren Akquise)zusätzlich befristete Einzelbudgets verabschieden.
- (4) Das beschlossene Budget ist für Vorstand und Arbeitsgruppen verbindlich.

§ 3 Budgets / Kontierung

- (1) Für die Arbeitsgruppen (AG im folgenden) werden innerhalb der Vereinsbuchführung jeweils einzelne interne Konten geführt. Diesen Konten werden die vereinbarten Budgets für die AG´s verbucht.
- (2) Den AG´s werden zu ihrer ausschließlichen Verwendung Budgets verbucht und auch Einnahmen, die, z. B. als zweckgebundene Spenden, ausdrücklich ganz oder teilweise nur ihnen zugewendet werden oder die sie im Rahmen der Finanzplanung erwirtschaften.
- (3) Jeder AG-Vorstand erhält jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen AG-Finanzen.

§ 4 Beitragshöhe für Mitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 60 Euro (in Worten: sechzig Euro).
- (2) Ein ermäßigter Beitrag kann in Schriftform mit Begründung beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben und gilt für das Beitrittsjahr.
- (4) Anfallende Rücklastschrift- und Mahngebühren gehen zu Lasten des Vereinsmitglied.